

2.12.2010

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 03.12.2010  
Ltg.-710/A-1/55-2010  
B-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten DI Eigner, Rosenmaier, Waldhäusl, Grandl, Jahrman, Kasser,  
Mag. Leichtfried, Mag. Wilfing, Thumpser, Ing.Schulz, Balber und Bader

### betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 1996**

Der Niederösterreichische Landtag hat am 7.10.2010 eine Änderung der NÖ Bauordnung beschlossen. Neben diversen Klarstellungen, und Erleichterungen im Bauverfahren wurden diverse Änderungen, wie z.B. im § 53 Abs. 5 eine Regelung betreffend die zulässige Höhe von Gebäuden mit dem Ziel vorgenommen, die in Bebauungsplänen festgelegten Höheregelungen exakter einhalten zu müssen und im § 64 Abs. 3 die Erhöhung von Mindestgrößen von Stellplätzen, vorgenommen. Da bei dieser Novelle keine Übergangsbestimmungen vorgesehen wurden, hat dies zur Folge, dass die Bestimmungen auch auf anhängige Verfahren ab der Kundmachung der Novelle mit 11.12.2010 anzuwenden wären. Da diese Änderungen auch wesentlichen Einfluss auf bereits erfolgte Planungen und die Gestaltung, vor allem bei großvolumigen Bauvorhaben haben, kann dies zur Folge haben, dass bereits eingereichte, ursprünglich genehmigungsfähige Vorhaben, mit dem Inkrafttreten der Novelle nicht mehr genehmigungsfähig sind und daher von den Baubehörden negativ entschieden werden müssten. Hohe Planungskosten und Neubewertung von Projekten würden daraus resultieren.

Mit der vorliegenden Novelle soll daher bewirkt werden, dass diese Bestimmungen nicht auf Verfahren, die bereits vor dem 11.12.2010 – das ist der voraussichtliche Zeitpunkt der Kundmachung der am 7.10.2010 beschlossenen Novelle - anhängig gemacht worden sind, anwendbar sind. Dies hat zur Folge, dass eingereichte Verfahren noch nach der alten Rechtslage abzuwickeln sind. Dem Vertrauensschutz wird damit Rechnung getragen.

Um einen lückenlosen Übergang zu ermöglichen ist vorgesehen, dass die nunmehrige Übergangsbestimmung rückwirkend per 11.12.2010 in Kraft gesetzt wird.

Die Gefertigten stellen daher den

### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Landtagsausschüssen am 9. Dezember 2010 möglich ist.